

## Die gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über eingegangene Stellungnahmen

1. Beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange die Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert haben, bzw. *die keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen erteilt haben*

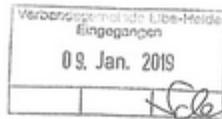
lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Hinweise	Bedenken	Anregungen
1.1	Landkreis Börde	07.01.2019	X	-	-
1.2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen - Anhalt	10.01.2019	X	-	-
1.3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt	18.12.2018	X	-	-
1.4	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft	20.12.2018	X	-	-
1.5	AVACON Netz GmbH Genthin	08.01.2019	X	-	-
1.6	WWAZ Wolmirstedt	04.12.2018	X	-	-
1.7	<i>Landesverwaltungsamt Halle (LVA) - obere Immissionsschutzbehörde</i>	<i>03.01.2019</i>	-	-	-
1.8	<i>Landesverwaltungsamt Halle (LVA) - Referat 404 Wasser</i>	<i>13.12.2018</i>	-	-	-

## 1.1 Landkreis Börde

## Stellungnahme

Schreiben vom 07.01.2019

Beschlussvorschlag zur Abwägung



Landkreis  
Börde

Der Landrat

Dezernat 4  
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:  
2018-04584-bf

Datum:  
07.01.2019

Sachbearbeiter/in:  
Frau Braune

Haus / Raum:  
E2-307.0

Telefon / Telefax:  
03904/72406239  
03904/724056613

E-Mail:  
Franziska.Braune@boerdekreis.de

Besucheranschrift:  
Börnsche Straße 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

VG „Elbe-Heide“ Bauamt  
Magdeburger Straße 40  
39326 Rogätz

Vorhaben: Änderungsverfahren B-Plan „Rosenweg“ der Gemeinde  
Colbitz als vereinfachtes Verfahren gem. §13a BauGB

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Colbitz	7	892
Colbitz	7	893
Colbitz	7	895
Colbitz	7	896
Colbitz	7	897

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom  
04.12.2018 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Entwurf Planzeichnung M 1:1.000
- Entwurf Begründung

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen  
Stellung genommen:

**FD Kreisplanung****Bauleitplanung**

Die Gemeinde Colbitz beabsichtigt aus Vermarktungsgründen des Planungs-  
trägers eine 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan "Rosenweg" für  
die Wohnbauflächen vorzunehmen. Es sollen Flächenzusammenlegungen  
vorgenommen werden, wodurch es zu einer Veränderung der Verkehrsflä-  
chen innerhalb des B-Plangebietes kommt.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, so-  
bald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforder-  
lich ist.

Der Plan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Ver-  
fahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB  
dienen Bebauungspläne der Innenentwicklung der Widernutzbarmachung  
von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenent-  
wicklung.

1.1

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag zur Abwägung

Seite 2

20.12.2018  
2018-04684

Der fortgeltende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung der o. g. Planung sind entsprechend § 13a BauGB gegeben. Gegen die Aufstellung des Planes bestehen aus Sicht der Kreisplanung daher keine Einwände oder Bedenken, folgende allgemeiner Hinweise wird gegeben.

Allgemeiner Hinweis:

Die letzte Änderung des BauGB (BGBl. 2017 Teil I Nr. 25 v. 12.05.2017) bezüglich der gemeinsamen Vorschriften zur Beteiligung gemäß § 4a BauGB ist zu beachten. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dazu auch der Verweis auf § 10a BauGB. Um eine mit der Gemeinde abgestimmte Verlinkung auf das einzurichtende Landesportal zu erstellen, ist dem Landesverwaltungsamt unbedingt die aktuelle Internetadresse der Gemeinde, die mit Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen befasst ist, mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, auf welche Internetseite die Verlinkung erfolgen soll (für den Fall, dass eine Verlinkung nicht über die Startseite der Gemeinde, sondern eine andere Seite erfolgen soll).

#### FD Bauordnung

##### Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

#### FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht

##### Gefahrenabwehr

Für dieses Flurstück wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist im B-Plan aufzunehmen.

Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen der Stellungnahme bestehen aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

#### FD Natur und Umwelt

##### SG Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1. Änderung des B-Planes „Rosenweg“ nichts entgegen.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu dem aktuell gültigen Baugesetz sowie die Vorschriften dazu wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die zusätzliche Einstellung der Bekanntmachung im Internet wird zukünftig berücksichtigt.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen werden unter Berücksichtigung zur Kenntnis genommen.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag zur Abwägung

Seite 3

20.12.2018  
2018-04684

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

SG Naturschutz und Forsten**NATURSCHUTZ**

Es sind keine Belange der Naturschutzbehörde betroffen.

**FORSTEN**

Es sind keine forsthoheitlichen Belange betroffen.

SG Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange sind von der Änderung nicht berührt.

SG Wasserwirtschaft**ABWASSER**

Keine Belange betroffen

**NIEDERSCHLAGSWASSER**

Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach §30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers.

Hierzu ist nach § 79 b des WG LSA die Gemeinde verpflichtet, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Träger der öffentlichen Verkehrsanlagen sind für die Entwässerung ihrer Anlagen zuständig.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer darf nur unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sicherfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) erfolgen. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Im derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes gibt es keine Hinweise auf die geplante Niederschlagsentwässerung. Wenn vorgesehen ist, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf diesen verbleibt, so sollte dieses in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden.

Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sicherfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können.

Sinnvoll ist die Planung und Errichtung von oberflächigen Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde) Diese müssen ausreichend bemessen sein. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Insbesondere gelten hierbei die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153.

Nach § 69 (1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Soll das

Der Hinweis wird unter Beachtung zur Kenntnis genommen.

Da sich durch die 1. Änderung nichts an der Ableitung des Niederschlagswassers (Pkt. 13.7 der Begründung zur Satzung) geändert hat, hat diese Aussage weiterhin Gültigkeit, siehe auch Text Seite 6 der Begründung 11/2018.

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung

Seite 4 20.12.2018  
2018-04884

auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (Sickermulde, Rigole) so gilt die Erlaubnisfreiheit nicht. (Sickerschacht)

Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist, bedarf es immer nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG.

Bei einem weiteren Anschluss von Flächen an die vorhandene Kanalisation ist darauf zu achten, dass diese hydraulisch nicht zu überlastet wird. Ggf. ist die Errichtung einer Rückhaltung erforderlich. Dieses ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (gemäß der §§ 8 und 9 WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer zu prüfen.

Für notwendige Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B Sickergräben oder Flächen an Verkehrsflächen) sollten die notwendigen Flächen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen zu überarbeiten und anzupassen sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dabei sind die Veränderungen neu zu erschließende Flächen aus Bebauungsplänen einzuarbeiten.

**TRINKWASSER/ GRUNDWASSER**

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung.

**WASSERBAU**

Wasserbau nicht betroffen

**TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE**

- keine Einwände gegen das Vorhaben
- kein Wasserschutzgebiet betroffen

**FD Straßenverkehr**

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zu o.g. Bauvorhaben.

Wir erteilen hiermit unsere verkehrsbehördliche Zustimmung.

**Zum weiteren Verfahrensverlauf**

Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten.

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.

Der FD Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren.

Da sich durch die 1. Änderung nichts an der Ableitung des Niederschlagswassers (Pkt. 13.7 der Begründung zur Satzung) geändert hat, hat diese Aussage weiterhin Gültigkeit, siehe auch Text Seite 6 der Begründung 11/2018.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die erteilten Hinweise zum weiteren Verfahrensverlauf werden unter Berücksichtigung durch das Bauamt der VG „Elbe – Heide“ wahrgenommen.

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung

Seite 5

20.12.2018  
2018-04684

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag



Scharf  
Amtsleiterin

wie vor

## 1.2 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Stellungnahme

## Schreiben vom 10.01.2019 Beschlussvorschlag zur Abwägung



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3053 - 39011 Magdeburg

Verbandsgemeinde Eibe-Heide  
Bauamt  
Magdeburger Straße 40  
39326 Rogätz

**Bebauungsplan „Rosenweg“, 1. Änderung der Gemeinde Colbitz**  
hier: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA

Landkreis: Börde  
Gemeinde: Colbitz  
Gemarkung: Colbitz  
Flur: 7  
Flurstück: 1027  
Änderungsfläche: plus ca. 3.000 m<sup>2</sup> (WA)  
Vorgelegte Unterlagen: Begründung vom Nov. 2018, Entwurf

Halle, 10.01.2019  
Ihr Zeichen/Nr Nachricht:  
Büro BH, 04.12.2018, Los.  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24.33-20221/31-00490.2  
Bearbeitet von: H. Lehmann  
Tel.:(0345) 514 - 1373  
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:  
Mike Lehmann  
@mlv.sachsen-anhalt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 04.12.2018 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu o.g. Vorhaben der Gemeinde Colbitz zu.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenweg“ beabsichtigt die Gemeinde Colbitz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mehr Spielraum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten im südlichen Planbereich durch Wegfall eines Wendehammers zu schaffen.

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Referat 24:  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2  
08112 Halle (Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
[http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC: 250403100  
IBAN:  
DE21 8100 0000 0001 0010 00

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis.

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag zur Abwägung

Seite 2 von 2

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Colbitz ist diese Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans setzt diese Fläche als allgemeines Wohngebiet fest.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rosenweg“ der Gemeinde Colbitz um eine nicht raumbedeutsame Planung handelt.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag



Lehmann

Bereits in der Stellungnahme zum ersten Verfahren wurde die Planung als nicht raumbedeutsam eingestuft, daher wird im 1. Änderungsverfahren nicht noch mal auf die Raumbedeutsamkeit eingegangen.

Alle weiteren Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Durch das Bauamt der VG „Elbe – Heide“ wird der obersten Landesentwicklungsbehörde eine Kopie der geforderten Unterlagen übergeben.

**1.3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

**Schreiben vom 18.12.2018**

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung

1.3



Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Bauplanungs- und Ingenieurbüro  
Ritter - Schaub - Wilke GmbH  
Gerikestraße 4  
39340 Haldensleben

**EINGEGANGEN**  
20. DEZ. 2018  
Erl. 522 *Tran Lorenzky*

**1. Änderung Bebauungsplan "Rosenweg" der Gemeinde Colbitz  
Beteiligung und öffentliche Auslegung**

**hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.  
Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Elke Michaelis*  
Elke Michaelis

Magdeburg, 18.12.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
Los:  
04.12.2018  
Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
V24-6031669/2018

bearbeitet von:  
Elke Michaelis

Telefon: 0391 567 3074

Telefonische Erreichbarkeit  
des Call-Centers:  
Mo-Do 9-18 Uhr  
Fr 9-15 Uhr

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-6565  
Fax: 0391 567-6666  
E-Mail: service@  
lvermgeo.sachsen-  
anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.  
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-  
Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2181000000001001500  
BIC: MARKDEF1810  
USt-IdNr.: DE 232963370

LVerGeo VEG-CC BY-NC

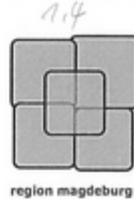
**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

1.4 Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft

Schreiben vom 20.12.2018

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung



region magdeburg

regionale  
planungsgemeinschaft  
magdeburg  
-der vorsitzende-  
julius-bremer-straße 30  
39104 magdeburg  
telefon 0391.535 474 30  
telefax 0391.535 474 20  
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde  
gerickestraße 104  
39340 haldensleben  
telefon 03904.72 40 10  
telefax 03904.49 000  
lenrstaedt@landkreis.de

landkreis Jerichower Land  
behufstraße 9  
39209 Burg  
telefon 03921.04 90  
telefax 03921.04 99 000  
post@ljl.de

landeshauptstadt  
magdeburg  
alter markt 6  
39099 magdeburg  
telefon 0391.54 00  
telefax 0391.54 02 11  
info@magdeburg.de

sachsenlandkreis  
karlsplatz 37  
04405 Bernburg (saale)  
telefon 03471.32 40  
telefax 03471.32 43 24  
poststelle@lks-sa.de

www.regionmagdeburg.de

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straße 30 39104 magdeburg

B+i.büro Ritter-Schaub-Wilke GmbH  
Gerikestraße 4  
39340 Haldensleben

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
Los.	2018-00403	Herr Kielwein	0391-53547415	20.12.2018

**Betreff:** 1. Änderung B-Plan „Rosenweg“ der Gemeinde Colbitz als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 a BauGB, Landkreis Börde  
**Hier:** Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 13 a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schaub,

nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Kielwein  
Sachbearbeiter für Regionalplanung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Die Aussage wird unter Beachtung zur Kenntnis genommen.

## 1.5 AVACON Netz GmbH Genthin

Schreiben vom 08.01.2019

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung



Avacon Netz GmbH - Bahnhofstraße 13 - 39007 Genthin  
 B+I büro Ritter - Schaub - Wilke GmbH  
 Gerikestraße 4  
 39340 Haldensleben

Avacon Netz GmbH  
 Bahnhofstraße 13  
 39007 Genthin  
 www.avacon-netz.de

Christian Schettina  
 T 0 99 33 82 21-36 90 1  
 christian.schettina@avacon.de

Unser Zeichen BD19-003

08. Januar 2019

**1. Änderung B-Plan "Rosenweg" der Gemeinde Colbitz als vereinfachtes Verfahren gem. §13 a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns übersandten Unterlagen zum oben genannten Sachverhalt haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft.

Wir gehen davon aus, dass durch die 1. Änderung zum B-Plan „Rosenweg“ bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist.

Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.

Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

i. V.  
 Dirk Niebuhr

i. A.  
 Christian Schettina

Geschäftsführer:  
 Christian Ehret  
 Jörg Maaß  
 Rainer Schmittlief  
 Sitz: Helmstedt  
 Amtsgericht Braunschweig  
 HRB 203342

Die Aussagen werden unter Beachtung zur Kenntnis genommen.

1.6 WWAZ Wolmirstedt

Schreiben vom 04.12.2018

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung



WWAZ - Postfach 1233 - 39322 Wolmirstedt

B+L Büro Ritter – Schaub – Wilke GmbH  
Genikestraße 4  
39340 Haldensleben

Ihre Nachricht vom 04.12.2018  
Unser Zeichen 106/18.5

EINGEGANGEN  
18. DEZ. 2018  
Erl. 513 Frau Lorenz

Ihre Ansprechpartnerin  
Name Ines Strese  
Telefon 039 201 – 63 441  
E-Mail strese@wwaz.de

11. Dezember 2018

1. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenweg“ der Gemeinde Colbitz als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schaub,

zu dem uns vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenweg“ gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken, weitere Anregungen oder Zusätze.

Mit freundlichen Grüßen

Zäbel  
SGL Invest

Ines Strese  
Sachbearbeiterin

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

WWW.WWAZ.DE

WWAZ  
August Bebel-Straße 24  
39326 Wolmirstedt  
Telefon 039301 - 63 589  
Telefax  
E-Mail info@wwaz.de

Öffnungszeiten  
Di: 9:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr  
Do: 9:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr  
Steuernummer 175/145/01048

Bank Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN DE 77 3005 0000 0001 0313 92  
BIC: WELA3333  
Gültiger ID: DE332220300041113

Verbandsgeschäftsführer: Sören Sparwing

## 1.7 LVA Halle – obere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 03.01.2019

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung

1.7

**Betreff:** 1. Änderung B-Plan "Rosenweg" der Gemeinde Colbitz  
**Von:** "Bauer, Mike" <Mike.Bauer@lwa.sachsen-anhalt.de>  
**Datum:** 03.01.2019 08:31  
**An:** "k.eggeling@b-i-buero.de" <k.eggeling@b-i-buero.de>  
**Kopie (CC):** "Zorn, Michael" <Michael.Zorn@lwa.sachsen-anhalt.de>

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB**  
 Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde

**Vorhaben:** 1. Änderung B-Plan "Rosenweg" der Gemeinde Colbitz als vereinfachtes Verfahren gem. § 13a BauGB  
**Stadt:** Colbitz [Elbe-Heide]  
**Ortsteil:**  
**Landkreis:** Landkreis Börde  
**Aktenzeichen:** 21102/01-1115/2018.BP  
**Kurzbezeichnung:** Colbitz [Elbe-Heide]-1115/2018.BP-Rosenweg, 1. Änderung

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Colbitz keine Bedenken.

Mike Bauer  
 Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
 Dessauer Straße 70  
 06118 Halle (Saale)

Tel: 0345 514 2194  
 Fax: 0345 514 2512  
 E-Mail: [Mike.Bauer@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Mike.Bauer@lwa.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.**  
**Hier macht das**  
**Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

**1.8 LVA Halle – Referat 404 Wasser****Schreiben vom 13.12.2018**

## Stellungnahme

## Beschlussvorschlag zur Abwägung

1. Änderung B-Plan "Rosenweg" der Gemeinde Colbitz

mailbox:///C:/Dokumente und Einstellungen/Nutzer2/Anwendungsdat...

1.8

**Betreff:** 1. Änderung B-Plan "Rosenweg" der Gemeinde Colbitz**Von:** "Wurbs, Dr. Ilka" <Ilka.Wurbs@lwa.sachsen-anhalt.de>**Datum:** 13.12.2018 09:44**An:** "k.eggeling@b-i-buero.de" <k.eggeling@b-i-buero.de>

Sehr geehrte Frau Eggeling,

ich teile Ihnen mit, dass für die 1. Änderung B-Plan "Rosenweg" der Gemeinde Colbitz, keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Ilka Wurbs

-

Dr. Ilka Wurbs  
Referat Wasser  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2474  
Fax: +49 345 514 2155  
E-Mail: [Ilka.Wurbs@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Ilka.Wurbs@lwa.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.****Hier macht das****Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.